

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ELS-Systems Wolfgang Göriinger & Michael Nichtl GbR

Allgemeiner Geschäftsbedingungen

1. Geltung der AGB

- 1.1 Der Mieter erkennt mit Erteilung des Mietvertrages unsere nachstehend aufgeführten allgemeinen Mietbedingungen an und bestätigt durch seine Auftragserteilung ausdrücklich, mit diesen in vollem Umfang einverstanden zu sein.
- 1.2 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge der Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
- 1.3 Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn wir ihm nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls bestätigen. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder eMail genügt dem Erfordernis der Schriftform.

2. Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen-, und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen, Genehmigungen und Materiallisten.
- 2.2 Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.
- 2.3 Soweit uns Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort rechtzeitig vor Aufnahme unserer Arbeiten zu informieren.

3. Vertragsschluss und -Inhalt

- 3.1 Ein Vertrag kommt mit uns erst durch eine schriftliche Bestätigung des Vertragsschlusses zustande. Unsere Angebote sind unverbindlich und frei bleibend.
- 3.2 Nachträgliche technische Änderungen sowie Änderungen in Form und Farbe bleiben uns vorbehalten. Wir werden den Kunden hiervon in Kenntnis setzen.
- 3.2 Wir verpflichten uns, uns erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung uns bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.

3.4 Gegenstand des Mietvertrages sind die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelgeräte, Pauschalpakete oder Leistungen. Wir behalten uns das Recht vor, die dort genannten Geräte durch funktionsgleiche andere Geräte zu ersetzen.

4. Verschwiegenheit

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, über die mit uns vereinbarten Preise Stillschweigen zu bewahren.
- 4.2 Der Kunde ist nicht zur Weitergaben der von uns eingereichten Unterlagen (Angebote, Pläne, usw.) an Dritte berechtigt. Diese Informationen sind vertrauensvoll zu behandeln.
- 4.3 Uns erteilte Informationen werden wir vertraulich behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrages.

5. Beteiligung Dritter

- 5.1 Es ist uns gestattet, Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen, auch ohne den Auftraggeber vorab darüber zu informieren.

6. Mietgebühr

- 6.1 Die Mietzeit errechnet sich von dem Tage an, an welchem die Geräte bei uns abgeholt oder von uns geliefert wurden, bis zum Tage der Wiederanlieferung. Werden Geräte nicht zum vereinbarten Liefertermin zurückgegeben, so ist für jeden weiteren Tag der volle Tagessatz zu bezahlen und die durch den Verzug entstehenden Folgeschäden und Folgekosten zu ersetzen.
- 6.2 Liefertermine unsererseits sind stets unverbindlich, werden jedoch bestmöglich eingehalten.
- 6.3 Es gelten keine zusätzlichen Regelungen an Wochenenden und Feiertagen, ausser unsererseits anders vertraglich vereinbart.

7. Storno

- 7.1 Wird ein Auftrag innerhalb von 48 Stunden vor dem Abholungs- oder Liefertermin storniert, so wird eine Gebühr von 50% der Mietgebühr in Rechnung gestellt. Auftragsbezogene Sonderteile oder Sonderbauten werden zu 100% in Rechnung gestellt.
- 7.2 Weiterhin sind alle nachweislichen, bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Kosten wie z.B. Logistik-, Personal- und Planungskosten zu ersetzen.

8. Transporte

- 8.1 Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Die Transportgefahr trägt der Mieter, und zwar auch im Falle einer Zustellung durch uns oder unseren Beauftragten.
- 8.3 Bei Verwendung der gemieteten Geräte im Ausland verpflichtet sich der Mieter zu ordnungsgemäßer Abwicklung des Zollverfahrens und trägt hierfür die Kosten und das Risiko.

9. Eigentumsvorbehalt
- 9.1 Alle gemieteten Geräte bleiben in unserem unbeschränkten Eigentum. Jede Weiterveräußerung oder Überlassung an Dritte ist ohne unsere Einwilligung unzulässig. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen unserer Geräte, die sich in Gewahrsam des Mieters befinden, ist uns unverzüglich unter Angabe des Vollstreckungsgerichts und des Aktenzeichens Mitteilung zu machen. Kosten für gerichtliche Interventionsmaßnahmen zum Schutze unseres Eigentums gehen zu Lasten des Mieters. Das gleiche gilt bezüglich eines uns aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen und den dadurch bedingten Ausfall der Geräte entstehenden Schadens.
- 9.2 Verkaufte Ware bleibt in unserem Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen.
- 9.3 Wird sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu verlangen, wenn der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt - unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen - nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
10. Pflichten des Mieters
- 10.1 Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der gemieteten Geräte und bestätigt, dass er diese in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat, es sei denn, dass er eventuelle Mängel sofort bei der Übernahme ausdrücklich rügt.
- 10.2 Die Mietsache darf nur von Fachpersonal aufgebaut und bedient werden. Des weiteren ist auf die bestimmungsgemäße Verwendung zu achten.
- 10.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Beschädigung oder Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu schützen und geeignete Maßnahmen hiergegen zu ergreifen.
- 10.4 Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache, so hat der Mieter uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 10.5 Bei Anmietung von drahtlosen Mikrofonanlagen (UHF) sowie von Betriebsfunkgeräten hat der Mieter sicherzustellen, dass der Einsatz der Anlagen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgt.
11. Schäden, Haftung, Versicherung
- 11.1 Der Mieter haftet für Verlust der Geräte und alle Schäden (Reparaturkosten, Nutzungsausfall), die während der Mietzeit an Geräten und Zubehör entstehen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Ausgenommen ist hiervon die Abnutzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 11.2 Eigene Reparatureingriffe des Mieters sind grundsätzlich untersagt.
- 11.3 Jede Haftung unsererseits für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfall der gemieteten Geräte und Zubehörteile entstehen können, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4 Mit der Rücknahme der Geräte bestätigen wir nicht, dass diese mangelfrei übernommen wurden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu prüfen.
- 11.5 Etwaige auftretende Defekte an den gemieteten Geräten oder deren Verlust sind uns, ungeachtet zu wessen Lasten sie gehen, unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe der Geräte anzugeben.
- 11.6 Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, ebenso bei Beschädigungen der Mietsache, wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre.
- 11.7 Eine Versicherung der Mietsachen unsererseits erfolgt nicht. Eine auftragsbezogene Spezialversicherung für den Mietzeitraum kann auf Anfrage über uns vermittelt werden.
12. Zufahrten, Objekte
- 12.1 Der Auftraggeber hat uns den Zutritt zu den, für den Auf-, Abbau nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- 12.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich sowohl die nötigen Zufahrtsgenehmigungen, als auch Abstell- und Betriebsgenehmigungen, für den Auf- und Abbau sowie die Produktion einzuholen, sowie die anfallenden Kosten zu tragen.
- 12.3 Der Auftraggeber trägt die Verkehrssicherungspflicht und sorgt für eventuell anfallende Verkehrssicherungsmaßnahmen (z.B. Kabelbrücken).
13. Reiskosten, Unterbringung
- 13.1 Reisekosten und Spesen, die uns im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Kunden gesondert zu erstatten.
- 13.2 Bei Einsätzen außerhalb des Wohnortes kann eine Übernachtung des Personals am Veranstaltungsort nötig sein. Die nötigen Absprachen werden hierfür vorab mit dem Kunden getroffen. Die Übernachtung inkl. Frühstück in einem EZ, in einem Hotel der gehobenen Mittelklasse wird für den angegeben Zeitraum vom Auftraggeber gestellt.
14. Personal
- 14.1 Personalkosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
15. Nebenabreden
- 15.1 Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Abweichungen und Ergänzungen der allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform.
16. Zusätzliche Bedingungen Bei Bestellung von Beschallungsanlagen
- 16.1 Die Regelungen der DIN 15750 und DIN 15905-05 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil. Die von uns gestellten Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden führen können. Nach DIN 15905-05 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren.
- 16.2 Wenn der Kunde nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren. Es gehört weder zu den Haupt- noch zu den Nebenleistungspflichten von uns, den Kunden über die rechtlichen Grenzen und Anforderungen im Hinblick auf Lärmimmissionen zu informieren oder den Kunden in diesen Fragen zu beraten, soweit nichts abweichendes im Auftrag geregelt ist. Ungeachtet dessen weisen wir darauf hin, dass diverse vor Lärmimmissionen schützende Vorschriften zu beachten sind. Im Übrigen werden wir uns an etwaige diesbezügliche Anweisungen des Kunden halten.
17. Rücktritt
- Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele berechtigt jederzeit, auch vor Beginn oder während der Durchführung des Auftrages, zum Vertragsrücktritt.
18. Schlussbestimmungen
- 18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 18.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Unternehmers. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine neue Regelung zu verhandeln, die dem ursprünglich Vereinbarten am nächsten kommt.